



Allgemeine Abholbedingungen für Rücknahmestellen (AAB) für die Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) der

Gemeinsames Rücknahmesystem Servicegesellschaft mbH (GRS SERVICE GMBH)

Präambel

Diese Allgemeinen Abholbedingungen (AAB) regeln die ordnungsgemäße Überlassung der von gesetzlich verpflichteten Rücknahmestellen (RÜCKNAHMESTELLEN) erfassten Altbatterien der **Batteriekategorien Starter-, Industrie-, und Elektrofahrzeugbatterien** an die OfH der GRS SERVICE GMBH. Im Rahmen der Rücknahmestellenregistrierung wählt die RÜCKNAHMESTELLE aus, aus welcher Batteriekategorie Altbatterien stammen, die bei der Rücknahmestelle anfallen, und welche dieser der OfH überlassen wird. Die zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmepflichten erforderlichen Mindestleistungen werden kostenfrei für die Rücknahmestellen durch die GRS SERVICE GMBH erbracht. Darüber hinaus können RÜCKNAHMESTELLEN zusätzliche kostenpflichtige Sonderleistungen der GRS SERVICE GMBH in Anspruch nehmen.

§ 1 Gegenstand der AAB

- 1 Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen bietet die GRS SERVICE GMBH allen RÜCKNAHMESTELLEN die kostenlose Abholung der erfassten **Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien** an. Die unentgeltliche Rücknahme von Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien mit einem Stückgewicht von > 15kg ist auf diejenigen Altbatterien beschränkt, die von den zum Zeitpunkt der Rückgabe der OfH angeschlossenen Herstellern zuvor in Verkehr gebracht wurden. Die der OfH angeschlossenen Hersteller sind dem Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten nach dem Batterierecht der zuständigen Behörde (stiftung ear) zu entnehmen. Die ordnungsgemäße Abholung und Entsorgung erfolgt durch die GRS SERVICE GMBH und von ihr unterbeauftragte Servicedienstleister. Die Erbringung zusätzlicher kostenpflichtiger Sonderleistungen erfolgt ebenfalls durch die GRS SERVICE GMBH und von ihr unterbeauftragte Servicedienstleister.
- 2 Die RÜCKNAHMESTELLE nimmt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder freiwillig Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien von privaten oder gewerblichen Letztbesitzern zurück oder erfasst Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien aus Altgeräten oder Altfahrzeugen.
- 3 Diese AAB gelten ausschließlich für die Überlassung von Starter-, Industrie-, und Elektrofahrzeugbatterien im Geltungsbereich des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG).
- 4 Für das Rechtsverhältnis zwischen RÜCKNAHMESTELLEN und GRS SERVICE GMBH gelten die AAB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (BattVO), des BattDG und des geltenden Gefahrgutrechtes (ADR) sowie die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.



§ 2 Leistungen und Pflichten der GRS SERVICE GMBH

- 1 Die GRS SERVICE GMBH bietet der RÜCKNAHMESTELLE die ordnungsgemäße Abholung von Starter-, Industrie-, und Elektrofahrzeugbatterien auf Grundlage dieser AAB und des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses an.
- 2 Die GRS SERVICE GMBH verpflichtet sich entsprechend dem in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis
 - a RÜCKNAHMESTELLEN geeignete, den geltenden gefahrgutrechtlichen Bestimmungen entsprechende Transportbehälter/Transportmittel zur Abholung von Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien zur Verfügung zu stellen; diese Transportbehälter/Transportmittel bleiben zu jeder Zeit Eigentum der GRS SERVICE GMBH;
 - b ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellte Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien von der RÜCKNAHMESTELLE abzuholen und diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung (§ 70 BattVO) zuzuführen. Die unentgeltliche Rücknahme von Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien mit einem Stückgewicht von > 15kg ist hierbei auf diejenigen Altbatterien beschränkt, die von den zum Zeitpunkt der Rückgabe der OfH angeschlossenen Herstellern zuvor in Verkehr gebracht wurden. Die der OfH angeschlossenen Hersteller sind dem Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten nach dem Batterierecht der zuständigen Behörde (stiftung ear) zu entnehmen. Im Falle einer Bereitstellung von Elektrofahrzeugbatterien und/oder Industriebatterien mit einem Stückgewicht von > 15kg, deren Hersteller an die OfH der GRS SERVICE GMBH nicht angeschlossen sind, erfolgt durch die GRS SERVICE GMBH eine kostenpflichtige Abholung und Verwertung nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisses.
 - c RÜCKNAHMESTELLEN die elektronische Anmeldung als RÜCKNAHMESTELLE über ein im Internet zugängliches Registrierungsportal zu ermöglichen und ihnen zu ermöglichen, entsprechende Abholaufträge über ein GRS-Onlinesystem zu beauftragen;
 - d ggf. gesetzlich erforderliche Nachweise der RÜCKNAHMESTELLE ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen;
 - e RÜCKNAHMESTELLEN Informationsmittel zur Verbraucherinformation und zur ordnungsgemäßen Erfassung von Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien über eine Internetplattform zur Verfügung zu stellen und die Informationsaktivitäten der RÜCKNAHMESTELLE aktiv im Rahmen der Verfügbarkeit zu unterstützen;
 - f RÜCKNAHMESTELLEN sicherheitsrelevante Informationen und Handlungsempfehlungen zur ordnungsgemäßen Anwendung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen über eine Internetplattform zur Verfügung zu stellen.
- 3 Die GRS SERVICE GMBH bietet der RÜCKNAHMESTELLE auf Anfrage die im beigefügten Leistungsverzeichnis dargestellten zusätzlichen und über die gesetzlichen Mindestverpflichtungen hinausgehenden Serviceleistungen gegen Entgelt an. Außerdem können mit der RÜCKNAHMESTELLE bzw. mit Herstellern für bestimmte RÜCKNAHMESTELLEN individuelle (Abhol-)Vereinbarungen getroffen werden.



§ 3 Leistungen und Pflichten der RÜCKNAHMESTELLE

- 1 Die RÜCKNAHMESTELLE beauftragt auf Grundlage dieser AAB die GRS SERVICE GMBH Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien abzuholen.
- 2 Die RÜCKNAHMESTELLE erfasst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien und stellt diese zur Abholung bereit.
- 3 Die RÜCKNAHMESTELLE verpflichtet sich zur Anmeldung und Hinterlegung sowie ggf. Aktualisierung aller für die Abwicklung notwendigen Daten, Informationen und Nachweise im elektronischen GRS-Registrierungsportal für RÜCKNAHMESTELLEN.
- 4 Die RÜCKNAHMESTELLE stellt sicher, dass insbesondere die für die kaufmännische Abwicklung relevanten Daten stets auf dem aktuellen Stand sind.
- 5 Mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung im GRS-Registrierungsportal erkennt die RÜCKNAHMESTELLE die zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden AAB rechtsverbindlich an. Die GRS SERVICE GMBH kann bei Bedarf eine zusätzliche schriftliche Bestätigung der AAB einfordern. Änderungen der AAB werden gemäß § 6 Ziffer 1 mitgeteilt.
- 6 RÜCKNAHMESTELLEN sind verpflichtet ihre gesetzliche Berechtigung und Verpflichtung als Rücknahmestelle im Sinne des § 61 (1) BattVO glaubhaft nachzuweisen.
- 7 Die Überlassung der Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien ist von der RÜCKNAHMESTELLE den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu dokumentieren.
- 8 Die RÜCKNAHMESTELLE verpflichtet sich, die zur Überlassung an die GRS SERVICE GMBH erfassten Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien über das GRS-online System elektronisch zur Abholung anzumelden. Für die ordnungsgemäße Bereitstellung sind die elektronisch einsehbaren GRS-INFORMATIONEN in der jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten.
- 9 Die RÜCKNAHMESTELLE verpflichtet sich,
 - a Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien schonend zu erfassen, so dass eine nachfolgende Identifizierung, Sortierung und stoffliche Verwertung der Altbatterien nicht behindert wird; die Befüllung der Transportbehälter mit Fremdstoffen ist nicht zulässig;
 - b die ggf. geltenden Vorschriften und Vorgaben für die Behandlung von Elektroaltgeräten oder Altfahrzeugen einzuhalten und zu erfüllen; insbesondere sind § 20 (2) Elektronik- und Elektrogerätegesetz und die hierauf bezogenen Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A und 31 B vollständig einzuhalten, was vor allem die Verpflichtung zur Verhinderung einer Beschädigung und/oder Beeinträchtigung der Identifizierbarkeit der Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien einschließt;
 - c die Regelungen zum Transport von Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien im Rahmen des geltenden Gefahrgutrechts (ADR) zu beachten; insbesondere gelten zwingend die gefahrgutrechtlichen Pflichten der RÜCKNAHMESTELLE als Verpacker, Absender und Verlader; das mit der Überlassung von Altbatterien an die GRS SERVICE GMBH befasste Personal ist entsprechend zu schulen;



- d der GRS SERVICE GMBH ausschließlich Starter-, Industrie- und/oder Elektrofahrzeugbatterien i.S. des BattDG zu übergeben. Die Übergabe von Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien mit einem Stückgewicht von > 15kg ist nicht zulässig, mit Ausnahme von Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien mit einem Stückgewicht von > 15kg, deren Hersteller an die OfH der GRS SERVICE GMBH angeschlossen sind. Die der OfH angeschlossenen Hersteller sind dem Verzeichnis der registrierten Hersteller und registrierten Bevollmächtigten nach dem Batterierecht der zuständigen Behörde (stiftung ear) zu entnehmen.
- 10 Die RÜCKNAHMESTELLE verpflichtet sich, dem von der GRS SERVICE GMBH für die Abholung von Altbatterien beauftragten Logistikdienstleister eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Altbatterien zu ermöglichen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung darf der beauftragte Logistikdienstleister die Abholung verweigern. Die durch eine nicht ordnungsgemäße Bereitstellung verursachten Kosten, z. B. für Fremdstoffe, Fehlwürfe, Leerfahrten oder anderweitigen Mehraufwand, werden der RÜCKNAHMESTELLE durch die GRS SERVICE GMBH in Rechnung gestellt.

§ 4 Vergütung von Leistungen

Für die Erbringung von kostenpflichtigen Leistungen durch die GRS SERVICE GMBH gilt das Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- 1 Diese AAB treten zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2 Die Bindung der RÜCKNAHMESTELLE an die Organisation für Herstellerverantwortung für die gewählte Altbatteriekategorie erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur zulässig bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder, falls keine Laufzeit vereinbart ist, bis drei Monate vor Ablauf der zwölf Monate. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten oder keine Kündigung erklärt, verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.
- 3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung der AAB aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 4 Jede Kündigung der AAB ist mindestens in Textform zu erklären. Es bedarf der Übersendung der Kündigungserklärung an folgende E-Mail-Adresse: contract@grs-pro.com.

§ 6 Änderung der AAB; Sonstige Bestimmungen

- 1 Änderungen dieser AAB werden der RÜCKNAHMESTELLE an die im GRS-Portal angegebenen Kontaktdaten mitgeteilt. Eine Änderung der Vertragsbedingungen (insbesondere die im Leistungsverzeichnis genannte Mindestabholmenge und/oder die Abholzeit für eine kostenlose Abholung) ist nur zulässig, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben ändern (z.B. Änderung des BattDG), wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert, wenn sich die Marktgegebenheiten hinsichtlich der Rücknahme von Altbatterien, oder die Logistikkosten für die Abholung erheblich ändern. Eine Änderung gilt als zwischen der



RÜCKNAHMESTELLE und der GRS SERVICE GMBH vereinbart, wenn die RÜCKNAHMESTELLE der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung mindestens in Textform widerspricht, wobei die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Frist genügt, und die GRS SERVICE GMBH die RÜCKNAHMESTELLE auf diese Folge bei der Mitteilung der Änderung ausdrücklich hingewiesen hat.

- 2 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, ihnen bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse und sonstige nicht allgemein zugängliche Informationen, also insbesondere Daten, Unterlagen, Vertragsentwürfe, Verträge und deren Bestandteile, die sie von der anderen Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten, Dritten weder zugänglich zu machen noch sonst zu offenbaren, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung der erhaltenen Informationen verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Laufzeit dieser AAB.
- 3 Änderungen und Ergänzungen dieser AAB bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AAB als Ganzes oder der übrigen Bestimmungen. Anstatt der unwirksamen Regelung soll dasjenige als vereinbart gelten, was dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmungen am nächsten kommt, ohne seinerseits unwirksam zu sein. Entsprechendes gilt für eventuelle Vertragslücken. Im Falle einer Änderung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen auf Europa-, Bundes- oder Bundeslandebene, insbesondere der BattVO oder des BattDG, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieser AAB der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzupassen.
- 4 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass dieser AAB ist Hamburg.

Anlage(n)

- Leistungsverzeichnis für die Rücknahme von Starterbatterien
- Leistungsverzeichnis für die Rücknahme von Industriebatterien > 15kg/Stk.
- Leistungsverzeichnis für die Rücknahme von Elektrofahrzeugbatterien